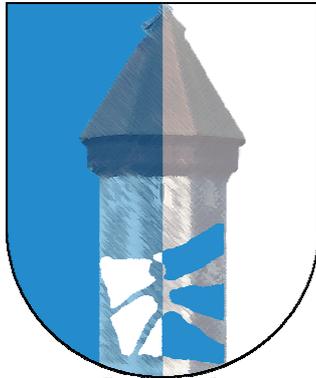


# Luzerner Verein an der HSG

## STATUTEN



### ***Name, Rechtsnorm und Sitz***

#### Artikel 1

Unter dem Namen "Luzerner Verein an der HSG", abgekürzt "LV", besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### ***Zweck des Vereins***

#### Artikel 2

Der Verein bezweckt Erleichterungen für seine Mitglieder im schulischen und gesellschaftlichen Bereich, sowie die Förderung der Beziehungen zum Kanton Luzern, seinen höheren Lehranstalten und privatwirtschaftlichen Institutionen. Zudem soll die Verbundenheit mit dem LV Alumni erhalten und gestärkt werden, um damit einen Nutzen für den Luzerner Verein an der HSG und die Ehemaligen zu generieren.

Die Ehemaligen des Vereins sind organisiert im Verein LV Alumni. Der Luzerner Verein an der HSG und der LV Alumni arbeiten eng zusammen und tauschen sich regelmässig aus.

### ***Organe des Vereins***

#### Artikel 3

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

### ***Die Generalversammlung***

#### Artikel 4

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Eine schriftliche Vollmacht, in welcher der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten bestimmt, ist möglich und muss vor Beginn der GV beim Präsidenten deponiert sein. Sämtliche Beschlüsse benötigen das 2/3 Mehr der GV.

Ein Vertreter des Vorstandes des Vereins LV Alumni hat an jeder GV Gast- und Rederecht und kann sich beratend zu den Traktanden äussern.

#### Artikel 5

Das 2/3 Mehr setzt sich bei mündlichen Beschlüssen aus 2/3 der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, bei schriftlichen Beschlüssen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) aus 2/3 der gültig eingegangenen Stimmen zusammen.

## Artikel 6

Der Vorstand ruft die Generalversammlung ein:

- Eine ordentliche am Schluss jedes Semesters, wobei der Vorstand auf die Abnahme der Semesterrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Kontrollstelle bei der Winter-GV verzichten kann.
- Eine ausserordentliche auf Grund einer schriftlichen Eingabe eines Fünftels der Aktivmitglieder oder nach Gutdünken des Präsidenten.

## Artikel 7

Die Aufgaben der GV sind:

- Abnahme der Semesterrechnung sowie des Semesterberichtes des Vorstandes.
- Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Kontrollstelle.
- Befund über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschluss über Änderungen der Statuten. Vorbehalten bleibt jedoch Artikel 24 (Liquidation).
- Festlegung des Semesterbeitrages.
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder Mitgliedern unterbreitete Geschäfte.
- Erfüllung aller durch Vereinsmitglieder übertragenen Aufgaben.

## Artikel 8

Der Präsident ist verantwortlich, dass jedem Mitglied mindestens 10 Tage vor der GV eine Einladung mit verbindlicher Traktandenliste vorliegt. Anträge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der GV vorliegen.

Mit gleicher Frist und unter Beilage der verbindlichen Traktandenliste wird auch der Vorstand des Vereins LV Alumni zur GV eingeladen. Dieser hat an der GV in Person eines Vertreters ein Gast- und Rede-, jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht.

## Artikel 9

Ist über alle dasselbe Geschäft betreffenden Anträge abgestimmt und keiner angenommen, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. In dieser Weise wird fortgefahren, bis ein Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

## Artikel 10

Ordnungsanträge sind nicht an die Traktandenliste gebunden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Eine Diskussion über einen Ordnungsantrag findet nicht statt.

Ordnungsanträge können gestellt werden über:

- die Reihenfolge der Traktanden.
- die Aufnahme zusätzlicher Traktanden während der GV.
- den Abschluss oder Vertagung einer Sitzung.
- die Beschränkung der Redezeit.
- den Wortentzug.
- die Wiederholung von Abstimmungen und Wahlen.
- Nichteintreten ohne Diskussion auf einen Antrag.

## **Der Vorstand**

### Artikel 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident / Logbuchführer

- Kassier / Administrator
- Chef Veranstaltungen
- Chef IT

Die Mitglieder des Vorstandes sind zwingend immatrikuliert an der Universität St. Gallen. Artikel 11b Der Vorstand lädt zu seinen Vorstandssitzungen einen vom Vorstand des LV Alumni benannten Vertreter ein. Dieser unterstützt den Luzerner Verein an der HSG aktiv und hat eine beratende Stimme, um damit einen Nutzen für den Luzerner Verein an der HSG und dem LV Alumni zu schaffen.

#### Artikel 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes verhalten sich gemäss Pflichtenheft und haben für ihre Bereiche eine rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Bei Vorstandssitzungen benötigt ein Traktandum die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist ab vier Anwesenden beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

#### Artikel 13

Studentische Mitglieder können vom Vorstand bei Bedarf zur Mithilfe aufgeboden werden.

#### Artikel 14

Die Wahlen in den Vorstand erfolgen in der Reihenfolge gemäss Artikel 11. Der Vorstand präsentiert für jedes zu besetzende Amt einen Kandidaten, weitere anwesende Mitglieder können vorgeschlagen werden.

### **Die Kontrollstelle**

#### Artikel 15

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Vereinsmitgliedern zusammen, die von der GV als Revisoren nach dem Prinzip der Wahlen in den Vorstand gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zu Händen der GV Bericht und empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

### **Die Mitgliedschaft**

#### Artikel 16

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von politischer und religiöser Gesinnung.

Bedingungen zum Erwerb der Mitgliedschaft sind alternativ:

- A) Bestandene Matura des Kantons Luzern oder Wohnsitz im Kanton Luzern während Immatrikulation an der Universität St. Gallen.
- B) Wohnsitz in der Zentralschweiz (Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug) während der Immatrikulation an der Universität St. Gallen.
- C) Persönliche emotionale Verbindung zum Kanton Luzern.

Werden Bedingungen B) und C) für einen Beitritt zum LV vorgebracht, hat in erster Instanz der Vorstand über die Mitgliedschaft zu beraten und der Generalversammlung eine Empfehlung vorzulegen.

Bedingungen für die dauernde Mitgliedschaft sind:

- Die Mitglieder des LV berufen sich gegenseitig auf das Vertrauensprinzip und bekunden als Voraussetzung für ihre dauernde Mitgliedschaft, für den Verein zu leisten und sich persönlich für jedes Vereinsmitglied einzusetzen.

- Jedes Mitglied verhält sich gegenüber Nichtmitgliedern in dem Sinne, dass Idee und Zweck des Vereins langfristig gewahrt bleiben.
- Die Mitglieder sind sich der Tatsache bewusst, dass sie im Kanton und in der Stadt St. Gallen zu Gast sind und verhalten sich dementsprechend.

#### Artikel 17

Der Verein kennt Aktiv-, und Ehrenmitglieder. Jedes Aktivmitglied scheidet nach Verlassen der Universität automatisch aus dem Verein aus und wird Mitglied des Vereins LV Alumni, sofern es dem Vorstand des LV Alumni nicht formlos mitteilt, dass es kein Mitglied werden möchte. Personen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Statuten Ehemaligenmitglieder des Vereins waren, scheiden per 31.12.2012 aus dem Verein aus und werden per diesem Datum vom Verein LV Alumni aufgenommen.

#### Artikel 18

- Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 30 pro Jahr.
- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

#### Artikel 19

Aufgenommen werden kann nur, wer mindestens zweimal an einem offiziellen Anlass des LV teilgenommen hat. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden erfolgt die Wahl geheim. Der Aufzunehmende hat der Wahl fernzubleiben, sich aber unmittelbar davor der GV vorzustellen.

#### Artikel 20

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erteilt werden, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind oder sich um den Verein im besonderen Masse verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied besitzt sämtliche Mitgliedsrechte, ist aber von jedwelchen finanziellen Beitragspflichten entbunden. Ein Ehrenmitglied wird von einem Mitglied an der GV vorgeschlagen und mit 2/3 der anwesenden Stimmen gewählt. Das Ehrenmitglied kann nachträglich seine Wahl ablehnen.

#### Artikel 21

Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- wenn ein Mitglied dem Vorstand seinen Austritt schriftlich mitteilt. Der Austritt ist jederzeit möglich und unwiderruflich.
- wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt hat.
- wenn ein Mitglied auf Antrag eines anderen Mitgliedes durch die GV ausgeschlossen wird.
- durch den Tod eines Mitgliedes.

### **Haftung**

#### Artikel 22

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihren Semesterbeitrag.

### **Datenschutz**

#### Artikel 23

Der Verein führt ein Verzeichnis all seiner Mitglieder. Dieses Verzeichnis enthält mindestens den Namen, Korrespondenzadresse und eine E-Mail-Adresse. Weitere Daten können freiwillig hinzugefügt werden.

Die kompletten Mitgliederdaten dürfen unter folgenden Umständen an Dritte weitergegeben werden:

- a) an andere Vereinsmitglieder für persönliche Zwecke;
- b) an den Verein LV Alumni zum Abgleich der Mitgliederlisten.

Für kommerzielle Zwecke dürfen Namen und Korrespondenzadresse an Sponsoren für einen schriftlich festgehaltenen Zweck und einmalige Verwendung weitergegeben werden. E-Mail-Adressen dürfen nicht herausgegeben werden. Die Verwendung einer Newsletter-Funktion, bei der die E-Mail-Adressen der Mitglieder dem Sponsor nicht bekannt gegeben werden, ist für einen Versand eines Informationsmails zulässig.

### ***Auflösung***

#### Artikel 24

Absatz 1: Zur Auflösung des Vereins muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Für diese GV muss die Einladung mit der verbindlichen Traktandenliste 60 Tage vor der GV an die Mitglieder zugestellt werden. Der Vorstand des Vereins LV Alumni muss ebenfalls eingeladen werden und erhält in Person eines Vertreters ein Rederecht an der GV. Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Absatz 2: Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

### ***Liquidation***

#### Artikel 25

Das Vermögen des Vereins kommt im Falle seiner Auflösung dem Stipendienfonds des Kantons Luzern zugute. Dieser Artikel ist im Sinne der Gründer des Vereins festgelegt und auch durch nachfolgende GV-Beschlüsse unumstösslich.

Diese Statuten treten auf den 14.12.2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16.05.2012.